

**Antrag für Luftfahrer und Flugschüler auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung  
(§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Luftsicherheitsgesetz -LuftSiG-)**

**Erstüberprüfung**     **Wiederholungsüberprüfung**

(Kopie des Bescheids beifügen)

LBAZ-Nr.:  
-Nur von der Luftsicherheitsbehörde auszufüllen-

Antrag bitte immer **vollständig** und **deutlich lesbar** ausfüllen und **per Post** an die Behörde senden. Anträge mit unvollständigen oder nicht leserlichen Angaben werden an den Absender ohne Bearbeitung zurückgeschickt. Alle Angaben sind für eine ordnungsgemäße Antragsbearbeitung erforderlich!

Bitte eine **gut lesbare** Kopie des **gültigen Personalausweises** bzw. Reisepasses / Passersatz (**Vor- und Rückseite**) sowie eine **Kopie der erteilten Erlaubnis für Luftfahrer (Fluglizenz)** beifügen.

Bei durchgeführten/ laufenden Sicherheitsüberprüfungen (§§ 9 oder 10 SÜG): Bescheid & Behörde beifügen  
Beamte des Polizeivollzugsdienstes und der Zollverwaltung: bitte Kopie des Dienstausweises beifügen

Familiename/Titel (Dr.):		Geburtsname & frühere Namen:		Vorname/n:	
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Geburtsland:		Staatsangehörigkeit (auch frühere/doppelte):	

Telefonnummer tagsüber und Emailadresse für Rückfragen:

<b>Geschlecht:</b> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/>	<b>Personalausweis/Reisepass:</b> Ausweisdokument: Nr.:	<b>Ausländische Ausweisdokumente:</b> Art des Dokuments: Aussteller:
--	---	--

**Aktueller Hauptwohnsitz:**

Land/Bundesland	Straße und Hausnummer	PLZ und Wohnort	seit (MM/JJJJ)

**Wohnsitze der letzten 10, hilfsweise die gewöhnlichen Aufenthaltsorte:** (bei weiteren Wohnsitzen ggf. gesondertes Blatt anfügen)

Land/Bundesland	Straße und Hausnummer	PLZ und Wohnort	von-bis (MM/JJJJ – MM/JJJJ)

Sollten Sie innerhalb der letzten fünf Jahre Ihren gewöhnlichen Aufenthalt/Wohnort im Ausland gehabt haben oder diesen gegenwärtig im Ausland haben, ist eine Straffreiheitserklärung dieses oder des ehemaligen Aufenthaltsstaates mit einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen(siehe Rückseite).

**Ich bin Inhaber folgender Pilotenlizenz(en):**

**Bei CPL / MPL / ATPL-Lizenzen:** bitte Name des Luftfahrtunternehmens / Freelancer angeben

**Ich möchte folgende Pilotenlizenz / Klassenberechtigung erwerben:**

**Bei voraussichtlich folgender Flugschule/Verein:** bitte Name und Ort angeben

Ich versichere, dass ich die o.g. Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe und dass die Ausweiskopie mit dem Originaldokument übereinstimmt. Die diesem Antrag beigelegten Hinweise der Luftsicherheitsbehörde zur Zuverlässigkeitsüberprüfung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift Antragsteller/in \_\_\_\_\_

## Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 Luftverkehrsgesetz (LuftSiG)

### 1. Zuständige Luftverkehrsbehörde

Wenn Ihr Hauptwohnsitz in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln liegt, ist die für Sie zuständige Luftverkehrsbehörde die Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 26 / Luftverkehr –, Am Bonnehof 35, in 40474 Düsseldorf. Wenn Sie keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Luftverkehrsgesetzes haben, erfolgt die Zuverlässigkeitsüberprüfung von der am Sitz der Luftfahrtbehörde für die Erteilung der Erlaubnis für Luftfahrer zuständigen Luftverkehrsbehörde.

### 2. Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden Ihre Daten an die Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, das Bundeszentralregister sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik weitergegeben. Soweit im Einzelfall erforderlich, werden bei ausländischen Antragstellern Anfragen an die zuständigen Ausländerbehörden gerichtet.

Begründen die Auskünfte der vorgenannten Behörden Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit, darf die Luftverkehrsbehörde Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen. Ihre personenbezogenen Daten werden von der Luftverkehrsbehörde nur im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung elektronisch gespeichert und verwendet. Die Luftverkehrsbehörden unterrichten sich gegenseitig über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

### 3. Mitwirkungspflicht

Gem. § 7 Abs. 3 LuftSiG sind Sie verpflichtet, an Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Insbesondere haben Sie bei der Antragstellung und ggf. bei einer Anhörung, soweit diese bei Vorliegen von Tatbeständen, die Anlass zu Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit begründen, notwendig ist, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht wahrheitsgemäße Angaben macht. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro bzw. nach § 18 Abs. 2 LuftSiG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

### 4. Straffreiheitsbescheinigungen, ausländische Führungszeugnisse etc.

Die Bezirksregierung Düsseldorf benötigt bei folgenden Sprachen keine Übersetzungen: Englisch, Französisch, Niederländisch, Italienisch und Spanisch. **Deutsche Staatsbürger** können unter Umständen von diesem Nachweis befreit sein, wenn sie aufgrund des Aufenthalts in einem EU-Staat dem Strafnachrichtenaustausch aufgrund des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen unterliegen. Hier wird vor Antragstellung um Kontaktaufnahme mit mir gebeten.

### 5. Änderung persönlicher Daten

Sie sind verpflichtet, mir als zuständiger Luftverkehrsbehörde alle für die Zuverlässigkeitsüberprüfung relevanten Änderungen Ihrer persönlichen Daten (z. B. Namens- und Anschriftenänderung, etc.) mitzuteilen.

### 6. Widerrufsvorbehalt

Das Ergebnis dieser Überprüfung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, da von den beteiligten Behörden neue Erkenntnisse über den Antragsteller nachträglich mitgeteilt werden können.

### 7. Mitteilung des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird gemäß § 7 Abs. 7 LuftSiG dem Betroffenen, sowie den beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder mitgeteilt.

### 8. Anerkennung der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Die Bestätigung der Zuverlässigkeit ist grundsätzlich fünf Jahre gültig und wird bundesweit anerkannt. Bei einer Verneinung der Zuverlässigkeit kann ein erneuter Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden, sofern der Betroffene nicht nachweist, dass die Gründe für die Verneinung früher entfallen sind.

### 9. Gebühr

Die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist gebührenpflichtig, die Kosten trägt der Antragsteller. Die Gebühr beträgt **43 €**.